

Regeln zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ LAG Kneippland® Unterallgäu (Anlage zur Projektbeschreibung) (Stand 7.11.2023)

1. Antragstellung Gesamtprojekt

1.1 Antragsteller

Eine Antragstellung für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist nur durch die LAG möglich. LAGs können im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ auf schriftliche Anfrage hin nicht wettbewerbsrelevante Maßnahmen lokaler Akteure unterstützen, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

1.2 Förderantrag

Der Förderantrag der LAG muss Regelungen des LAG-Entscheidungsgremiums enthalten zu:

- Grundsätze für die Entscheidung (siehe 2.3, 3.1, 3.2, 4.)
- Art und Inhalt der möglichen Einzelmaßnahmen (siehe 3.1, 3.2)
- für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure (siehe 3.2)
- die Höhe der Unterstützung (siehe 3.3)

2 Förderregelungen Gesamtprojekt

2.1 Fördervoraussetzungen

Es muss ein Nachweis der LAG über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens für das Gesamtprojekt und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorliegen (analog üblicher LEADER-Projekte).

2.2 Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle enthält für alle unterstützten Einzelmaßnahmen jeweils die Zielvereinbarung mit dem lokalen Akteur, einen Nachweis über die Zahlung an den lokalen Akteur und über die Durchführung der Einzelmaßnahme durch den lokalen Akteur. Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgelegt. Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Projekt umgesetzt sein. Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht worden sein. Nach Ablauf der genannten Fristen verfallen ggf. noch nicht abgerufene Fördermittel.

2.3 Förderbeschränkungen und –ausschlüsse

- Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ sind nur solche Einzelmaßnahmen lokaler Akteure zuwendungsfähig, bei denen der Abschluss der Zielvereinbarung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides bzw. nach Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind.
- Die Höhe der Zuwendung für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt pro LAG max. 50.000 € (Festbetrag). Lt. Förderprogramm sind max. 5000 € je Einzelmaßnahme möglich. Den Maximalbetrag der Unterstützung pro Einzelmaßnahme legt jede LAG selbst fest.
- Zudem muss die LAG mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln (entspricht 5.555,55 €) aufbringen, so dass die Höhe des Zuschusses pro Zahlungsantrag max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt. Insgesamt stehen damit pro Förderantrag 55.555,55 € zur Unterstützung von Einzelmaßnahmen zur Verfügung.
- Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
- Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können von der LAG nur Einzelmaßnahmen lokaler Akteure unterstützt werden, bei denen es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure).
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.

2.4 Nachweis der Kosten / Zahlung

Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle für Auszahlungsantrag:

- Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur
- Nachweise des lokalen Akteurs über die Durchführung der Einzelmaßnahme gemäß Zielvereinbarung (siehe 2.2 und 5.)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (z.B. durch Kontoauszug, Quittung etc.)

3 Entscheidungskriterien und Begrenzungen für Einzelmaßnahmen lokaler Akteure (Umsetzung im Unterallgäu)

3.1 Gesamtkriterien

- Einzelmaßnahmen müssen direkt das Bürgerengagement in der Region stärken
- Einzelmaßnahmen müssen einem oder mehreren Entwicklungs- oder Handlungszielen der LES dienen
- Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG liegen
- Einzelmaßnahmen müssen vom Akteur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung mit der LAG abgerechnet werden.

3.2 Weitere Begrenzungen

- Ausschluss der Förderung von reinen Festivitäten und Feierlichkeiten (z.B. Vereinsfeier, Vereinsjubiläum)
- Ausschluss der Förderung von Vorhaben, die sich auf normale Vereinstätigkeiten beziehen (z.B. wiederkehrende Freizeitfahrten, Camps von Sportvereinen etc.)
- Nur Unterstützung konkreter, zeitlich begrenzter und kostentechnisch fassbarer (siehe 2.4) Einzelmaßnahmen
- Ausschluss von Kommunen, Unternehmen und Einzelpersonen
- Max. 3 Einzelmaßnahmen pro Akteur seit Start des LEADER-Projekts
- Der lokale Akteur erhielt für die beantragte Einzelmaßnahme im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ bisher noch keine finanzielle Unterstützung

3.3 Höhe der Unterstützung

- Max. 80 % Förderung der nachgewiesenen Kosten (ohne MwSt.) pro Einzelmaßnahme
- Max. 1.500 € pro Einzelmaßnahme
- Mind. 500 € pro Einzelmaßnahme (Gesamtkosten ohne MwSt. mind. 625 €)

4 Vorgehen bei den Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

Für die Einzelmaßnahmen lokaler Akteure, die von der LAG im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ unterstützt werden, gilt Folgendes:

- Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ werden innerhalb eines Jahres Einreichungszeiträume ausgerufen. Für die Jahre 2024, 2025 und 2026 werden zwei Einreichungszeiträume (aufgeteilt auf zwei Halbjahre) ausgerufen. Für das Jahr 2027 wird ein Einreichungszeitraum, der Anfang des Jahres 2027 startet ausgerufen. Für jeden Einreichungszeitraum stehen damit 7.936,50 € zur Unterstützung von Einzelmaßnahmen zur Verfügung. Der Starttermin wird über die Presse bekannt gegeben. Vor dem Starttermin eingereichte Anträge können nicht beachtet werden.
- Nach öffentlicher Bekanntgabe des Einreichungsbeginns für das laufende Halbjahr, kann der lokale Akteur auf Grundlage eines Formblattes eine kurze, schriftliche Anfrage mit Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme an die LAG stellen.
- Bei grundsätzlicher Eignung der Einzelmaßnahmen (siehe 2.3, 3.1, 3.2) entscheidet das LAG-Entscheidungsgremium per Mehrheitsbeschluss im Umlaufverfahren über die

Unterstützung (Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung). Die grundsätzliche Eignung prüft das LAG-Management.

- Für das Umlaufverfahren werden die eingehenden Anfragen (vollständig und korrekt ausgefülltes Formblatt) entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt (Eingang Poststempel, E-Mail-Eingang usw.).
- Bei Erreichen der jährlichen Grenze können für das laufende Jahr keine Einzelmaßnahmen mehr berücksichtigt werden. Für die zuletzt angefragte Maßnahme können ggf. Restbeträge ausbezahlt werden.
- Wird die Maximalgrenze an Fördermitteln für einen Einreichungszeitraum nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Gelder auf den folgenden Einreichungszeitraum übertragen.
- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde.

5 Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte der Zielvereinbarung:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung (Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss innerhalb von 12 bzw. 6 Monaten (im ersten Einreichungszeitraum 2027) nach Abschluss der Zielvereinbarung erfolgt sein)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise über die Durchführung der Einzelmaßnahme (Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur, ggf. Presseartikel, Bilder o.Ä., ggf. sonstige Nachweise)
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs
- ggf. weitere Bestimmungen

Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde.